

Aktenzeichen: 4 AZR 5/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. November 1984
- 4 AZR 5/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Oktober 1981
Hannover - 9 Ca 513/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. September 1982
Niedersachsen - 2 Sa 22/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Realschullehrerin

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Vergütungserlaß des Nieders.
Kultusministers vom 11. Juni 1980 - VergGr. II a
(Lehrerin an einer Realschule in Niedersachsen mit
Ausbildung und Prüfung in Hessen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Rechtsnatur und Auslegung der Eingruppierungserlasse für
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 5/83

2 Sa 22/82 Niedersachsen

Verkündet am
28. November 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Wehner für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. September 1982 - 2 Sa 22/82 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin hat am 28. November 1977 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt an der Justus - Liebig - Universität in Gießen mit den Unterrichtsfächern Englisch und Französisch sowie am 1. Oktober 1979 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in Hessen bestanden. Am 25. August 1980 trat sie in die Dienste des beklagten Landes. Sie wurde von diesem als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis beschäftigt, unterrichtete an der Realschule I in B und wurde nach VergGr. III BAT vergütet. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist zwischen den Parteien einzelvertraglich die Geltung des die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des beklagten Landes regelnden Erlasses des Kultusministers vom 11. Juni 1980 (104 - 0320311 (37)) vereinbart worden (Nieders. Ministerialbl. Nr. 35/80 S. 873 ff.). Mit Schreiben vom 30. Januar 1981 begehrte die Klägerin erfolglos vom beklagten Land Vergütung nach VergGr. II a BAT. Seit dem 1. August 1983 steht sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem beklagten Land im Schuldienst des Landes Hessen.

Mit ihrer am 26. August 1981 erhobenen Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 25. August 1980 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit jeweils 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, nach dem vorgenannten Eingruppierungserlaß stehe ihr die eingeklagte Vergütung zu. Danach seien Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen ohne Rücksicht darauf, ob sie im beklagten oder einem anderen Bundesland ausgebildet worden seien, nach VergGr. II a BAT zu vergüten. Diese Erfordernisse erfülle sie, da sie im Lande Hessen nach Maßgabe des dortigen Rechts die entsprechende Qualifikation erworben habe. Da sie als Lehrkraft im Ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stelltenverhältnis in B eingesetzt gewesen sei, könnten beamtenrechtliche Vorschriften dem Klagebegehren nicht entgegenstehen. Der Eingruppierungserlaß nehme, soweit es um ihre eingeklagte Vergütung gehe, auch auf niedersächsisches Beamtenrecht keinen Bezug. Ein sachlicher Grund dafür, ihre Ausbildung und Prüfungen in Hessen nicht anzuerkennen, bestehe nicht. Die Ausbildungen für Realschullehrer in Niedersachsen und Hessen seien gleichwertig. Sie habe sich auch im niedersächsischen Schuldienst entsprechend bewährt. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land ihr seit dem 25. August 1980 Vergütung aus der VergGr. II a PAT anstelle gewährter Vergütung aus der VergGr. III BAT sowie 4 %ige Verzinsung auf die jeweils fälligen Nettodifferenzbeträge zum jeweiligen Fälligkeitstag schulde.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, da die Klägerin ihre Abschlußprüfung zur Befähigung für das Lehramt in Haupt- und Realschulen in Hessen abgelegt habe, stehe ihr nicht die eingeklagte, sondern nur Vergütung nach VergGr. III BAT zu. Die von der Klägerin in Hessen abgelegte Prüfung sei der entsprechenden niedersächsischen nicht gleichwertig. Während nämlich in Hessen für die Befähigung für die Laufbahn als Realschullehrer ein sechssemestriges Studium mit anschließendem Vorbereitungsdienst und Zweiter Staatsprüfung ausreiche, könne die entsprechende Befähigung im beklagten Land erst nach einem Studium von acht Semestern (6 Semester fachwissenschaftliches und 2 Semester erziehungswissenschaftliches Studium) mit anschließendem Vorbereitungsdienst und Zweiter Staatsprüfung erworben werden. Beide Laufbahnen seien also nicht vergleichbar und erst recht nicht gleichwertig. Die Bezugnahme auf die laufbahnrechtlichen Vorschriften des niedersächsischen Beamtenrechts in dem Vergütungserlaß sei hinreichend deutlich. Darin werde ausdrücklich auf die Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1979 (GVBl. 1979 S. 81) Bezug genommen. Außerdem habe sich die Klägerin in dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien mit ihrer Vergütung nach VergGr. III BAT ausdrücklich einverstanden erklärt.



Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin im Hinblick auf ihren Wechsel in den hessischen Schuldienst die Klageforderung in der Hauptsache auf den Anspruchszeitraum bis zum 31. Juli 1983 und die Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Klagezustellung beschränkt. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag gegenüber der beschränkten Klageforderung weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Soweit die Klageforderung noch streitbefangen ist, halten sie die Vorinstanzen mit Recht aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien für begründet.

Eine Tarifbindung der Klägerin besteht weder nach ihrem Vortrag noch nach den Feststellungen der Vorinstanzen, so daß sich schon deswegen die Vergütung der Klägerin allein nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien richtet. Zudem ist die Klägerin, da sie beim beklagten Land an einer Realschule als angestellte Lehrerin tätig war, als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen, so daß sie auch deswegen aus der Vergütungsordnung zum BAT ausgeschlossen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 - , zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Was die die Vergütung der Klägerin betreffenden vertraglichen Vereinbarungen der Parteien angeht, besteht zwischen den übereinstimmenden Feststellungen beider Vorinstanzen einerseits und dem Inhalt der Personalakten der Klägerin, die der Senat nach § 142, § 143 ZPO beigezogen hat, anderer-



seits ein Widerspruch. In Übereinstimmung mit dem gleichlautenden Vortrag beider Prozeßparteien haben die Vorinstanzen jeweils in ihren Tatbeständen festgestellt, daß die Parteien einzelvertraglich die Geltung des Vergütungserlasses des beklagten Landes für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis vom 11. Juni 1980 (104 - 0320311 (37)) vereinbart haben. Ausweislich der Personalakten der Klägerin haben die Parteien jedoch in ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 25. August 1980 einmal vereinbart, daß die Klägerin Vergütung nach VergGr. III BAT erhalten solle, während § 2 ihres Arbeitsvertrages vorsieht:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23.02.1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen sowie den Eingruppierungserlassen des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils geltenden Fassung."

Nach § 561 ZPO ist der Senat an die Feststellungen der Vorinstanzen gebunden. Zwar hatte auch das Landesarbeitsgericht die Personalakten der Klägerin ausweislich der Vorakten zu Informationszwecken beigezogen, worauf es auch am Ende seines Tatbestandes hinweist. Danach ist es jedoch schon zweifelhaft, ob das Landesarbeitsgericht die Personalakten auch zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat. Berichtigung des Tatbestandes nach § 320 ZPO ist von beiden Parteien nicht beantragt worden. Hinsichtlich dieser Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt es zudem in der Revision an einer prozessualen Rüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO. Soweit das beklagte Land nunmehr erstmals in der Revisionsinstanz vorbringt, die Parteien hätten entgegen den Feststellungen der Vorinstanzen in Wahrheit die Geltung aller Vergütungserlasse des beklagten Landes für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis vereinbart, kann dieser Vortrag schon aus den Gründen des § 561 ZPO keine Berücksichtigung mehr finden.

Damit kommt es ausschließlich auf den Inhalt des Eingruppierungserlasses vom 11. Juni 1980 an. Vereinbarungen



- 6 -

über die Vergütung angestellter Lehrkräfte auf der Grundlage nur eines Vergütungserlasses entsprechen einer verbreiteten Übung im Bereiche der Kultusverwaltungen der Bundesländer, so daß es sich auch dabei um "typische Arbeitsverträge" handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer), die der Senat unbeschränkt und selbständig auslegen kann (vgl. die Urteile des Senats BAG 42, 349, 356, auch zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, BAG 35, 7, 13 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost und vom 8. Dezember 1982 - 4 AZR 88/80 - AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Versicherungsgewerbe, mit weiteren Nachweisen). Dabei übersieht der Senat nicht, daß wie sonstige Erlasse auch die die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräfte regelnden Erlasse der Kultusministerien der Bundesländer ihrer Rechtsnatur nach lediglich Verwaltungsvorschriften sind, denen nur verwaltungsinterne Bedeutung zukommt, indem sie behördliche Kompetenzen zuordnen, Richtlinien geben, die Ermessensausübung regeln oder Anweisungen der übergeordneten an die nachgeordneten Dienststellen erteilen (vgl. BVerwG DöV 1971, 748 sowie Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., § 24 II d 2, S. 118). Werden derartige Erlasse jedoch - wie vorliegend - in Ermangelung bestehender tariflicher Tätigkeitsmerkmale praktisch an deren Stelle verwendet und ihre Geltung mit den dafür in Betracht kommenden Arbeitnehmern daher regelmäßig einzelvertraglich vereinbart, so erstreckt sich die Befugnis der unbeschränkten und selbständigen Auslegung durch die Revisionsgerichte nicht nur auf den Inhalt der entsprechenden Arbeitsverträge, sondern darüber hinaus in vollem Umfange auch auf den Inhalt der einzelvertraglich in Bezug genommenen Vergütungserlasse, die damit Vertragsbestandteil geworden sind. Diese Beurteilung entspricht auch der bisherigen Senatsrechtsprechung (vgl. die Urteile des Senats BAG 34, 173, 179 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer und vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Auch in diesen Fällen hat die Vertragsauslegung nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (§ 157, § 133 BGB) zu erfolgen, wonach es auf den wirklichen Willen der Vertragsparteien ankommt, soweit dieser bei Berücksichtigung des beiderseitigen Gesamtverhaltens in den abgegebenen Erklärungen erkennbar ist (vgl. auch dazu das Urteil des **Senats** vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, mit weiteren Nachweisen). Daraus folgt vorliegend zunächst, daß die Klägerin nicht nur die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Vergütung nach VergGr. III BAT, sondern auch eine solche nach einer höheren Vergütungsgruppe verlangen kann, sofern der Vergütungserlaß vom 11. Juni 1980 sie für ihre Tätigkeit vorsieht. Das hat schon das Arbeitsgericht, auf dessen Ausführungen das Landesarbeitsgericht Bezug nimmt, zutreffend erkannt.

Der vorliegend aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Vertragsvereinbarung der Parteien allein anzuwendende Vergütungserlaß des Kultusministeriums des beklagten Landes vom 11. Juni 1980 enthält in einem allgemeinen Teil zunächst allgemeine Eingruppierungsgrundsätze, während die angefügte Anlage, die selbst Erlaßbestandteil ist, katalogartig unter Nennung der Merkmale jeweils im einzelnen bestimmt, welcher Vergütungsgruppe die Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen, an Realschulen, an Gymnasien und sonstigen Schulen zuzuordnen sind. Darin wird unter der Überschrift "Lehrkräfte an Realschulen" unter Nr. 30 bestimmt, daß

"Lehrkräfte mit der Befähigung für das
Lehramt an Realschulen"

nach VergGr. II a BAT zu vergüten sind.

Diese Bestimmung ist vom Arbeitsgericht, dessen Beurteilung sich das Landesarbeitsgericht nach § 543 ZPO angeschlossen hat, dahin ausgelegt worden, daß danach allen Lehr-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

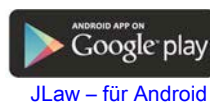
kräften, die in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erworben haben, Vergütung nach VergGr. II a BAT zustehe. Eine Differenzierung danach, ob die entsprechende Befähigung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland erworben worden sei, sehe die Bestimmung nicht vor. Für diese Beurteilung spreche auch, daß es eine Sonderregelung für im Ausland sowie in der DDR ausgebildete Lehrkräfte gebe.

Diese Beurteilung der Vorinstanzen ist zutreffend. Das folgt schon daraus, daß Nr. 30 der Anlage zum Vergütungserlaß lediglich von der "Befähigung für das Lehramt an Realschulen" spricht und in keiner Weise eine Beschränkung des Inhalts enthält, daß die entsprechende Befähigung, wie das beklagte Land meint, im Lande Niedersachsen erworben worden sein muß. Schon im Interesse der Rechtsklarheit hätte es aber, falls sie beabsichtigt gewesen sein sollte, einer entsprechend deutlichen Einschränkung bedurft, auch im Hinblick darauf, daß der Erlaß zum Gegenstand der Arbeitsverträge mit Lehrkräften im Angestelltenverhältnis und entsprechenden Bewerbungen gemacht worden ist. Das gilt, wie schon das Arbeitsgericht richtig erkannt hat, erst recht deswegen, weil der Erlaß in Nr. 4 des allgemeinen Teils eine entsprechende Einschränkung für Lehrkräfte mit einer Ausbildung im Ausland und der DDR enthält, so daß bei einer anderen Beurteilung der erschöpfend gedachte Vergütungskatalog im Anhang des Vergütungserlasses für die wichtige Gruppe der Realschullehrer mit Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik eine Lücke enthielte. Im übrigen entspricht diese Auffassung der Vorinstanzen auch noch dem Inhalt des sogenannten "Hamburger Abkommens" vom 24. Oktober 1964, nach dessen § 18 die Lehramtsprüfungen der vertragsschließenden Länder und insbesondere die Zweiten Lehramtsprüfungen aller vertragsschließenden Länder gegenseitig anerkannt werden, obwohl es sich dabei nur um ein Verwaltungsabkommen handelt, das privatrechtliche Ansprüche auf Vergütung für sich allein nicht zu begründen vermag.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis richtig ausgeführt hat, ergibt sich entgegen der Meinung des beklagten Landes auch aus dem sonstigen Inhalt des Vergütungserlasses, insbesondere seinem allgemeinen Teil, keine andere Beurteilung. In Nr. 2 Abschnitt 4 des allgemeinen Teiles wird im einzelnen bestimmt:

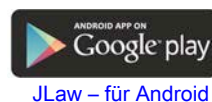
"Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn nach den geltenden Laufbahnvorschriften, nach § 232 a NBG oder als andere Bewerber (§ 10 NBG) und Lehrkräfte, die bis zum 31.12.1963 die in den damaligen Laufbahnvorschriften geforderte oder mangels solcher Vorschriften eine für die Übernahme in das Beamtenverhältnis übliche Vorbildung besessen haben (§ 232 a NBG i.d.F. vom 1.3.1963 Nds. GVBl. S. 95), werden an allen Schularten entsprechend ihrer Befähigung vergütet"

Zwar erscheint es verständlich, wenn das beklagte Land vorträgt, es sei seine Absicht gewesen, die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis der die große Mehrzahl ausmachenden beamteten Lehrkräfte angleichen und insoweit vom jeweils anzuwendenden Beamtenrecht abhängig machen zu wollen. Diese Absicht des beklagten Landes hat jedoch weder in den Vorschriften des allgemeinen Teils des Vergütungserlasses noch in dem Anhang dazu einen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden. Zwar könnte die zuvor zitierte Bestimmung des Erlasses zugunsten in Niedersachsen ausgebildeter Lehrkräfte unmittelbar anspruchsbegründend wirken. Mit außerhalb dieses Bundeslandes ausgebildeten Lehrkräften bzw. Lehramtsbewerbern befaßt sie sich jedoch überhaupt nicht. Abgesehen davon ist der Anhang zum Vergütungserlaß so abgefaßt, daß sich daraus grundsätzlich ohne weiteren Rückgriff auf den allgemeinen Teil ergibt, welche Vergütung einem angestellten Lehrer jeweils zusteht. In der darin enthaltenen katalogartigen Vergütungsordnung wird nämlich jeweils ausdrücklich gesagt, ob und inwieweit sich Einschränkungen aus dem allgemeinen Teil des Vergütungserlasses ergeben. Das gilt wie in anderen Schulbereichen auch für die Lehrer an Realschulen.



So wird z.B. bei Nr. 31 der Anlage, die die Lehrkräfte mit der Ersten Staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen regelt und diesen Vergütung nach VergGr. III BAT zuweist, ausdrücklich vermerkt, daß hier die Einschränkung der Nr. 2.2 Abs. 2 des allgemeinen Teils des Erlasses zu gelten habe, während bei der Nr. 30 keinerlei Einschränkung vermerkt ist. Damit ergeben sich jedenfalls aus dem allgemeinen Teil des Vergütungserlasses keine Anhaltspunkte dafür, der Nr. 30 des Anhangs eine einschränkende Auslegung im Sinne des entsprechenden Vortrages des beklagten Landes zukommen zu lassen und diese Vorschrift auf nicht im Lande Niedersachsen geprüfte Lehrkräfte nicht anzuwenden.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, die das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingehend erläutert und vertieft hat, greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision enthält Nr. 2.4 des allgemeinen Teils des Vergütungserlasses weder gegenüber der Anlage einen allgemeinen, vorrangigen Rechtsgrundsatz noch befaßt sich die Vorschrift in erkennbarer und hinreichend deutlicher Weise mit den Rechtsverhältnissen in anderen Bundesländern geprüfter Lehramtsbewerber bzw. Lehrkräfte. Soweit das beklagte Land sich auf den Wortlaut späterer Fassungen des Vergütungserlasses beruft, kommt es darauf schon deswegen nicht an, weil aufgrund der entsprechenden Feststellungen der Vorinstanzen über die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien ausschließlich auf den Inhalt des Erlasses vom 11. Juni 1980 abzustellen ist. Soweit das beklagte Land dazu ergänzend in der Revision vorträgt, auch die Geltung der späteren Erlasse sei vereinbart worden und diese sähen etwas anderes vor, handelt es sich um in der Revisionsinstanz unzulässigen neuen Tatsachenvortrag (§ 561 ZPO). Die ausführlichen Hinweise des beklagten Landes auf das Beamtenrecht gehen deswegen fehl, weil in dem allein maßgeblichen Vergütungserlaß vom 11. Juni 1980 die Bezüge der



im Angestelltenverhältnis stehenden Lehrkräfte an Realschulen nicht in hinreichend deutlich erkennbarer Weise allgemein an beamtenrechtliche Grundsätze gebunden worden sind und insbesondere die Nr. 30 der Anlage keinerlei Einschränkung zu Lasten außerhalb Niedersachsens ausgebildeter Lehrkräfte enthält.

Zutreffend führt hingegen die Revision aus, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die hessische Ausbildung der Klägerin sei gleichwertig, entbehre einer Begründung. Darauf kommt es jedoch deswegen nicht an, weil ohne Rücksicht darauf, ob sie in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland ausgebildet worden ist, an die Klägerin nach Nr. 30 des Vergütungserlasses vom 11. Juni 1980 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen war. Ebenfalls weist die Revision richtig darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht die Kulturhoheit der Bundesländer und damit auch die Möglichkeit des beklagten Landes, für die in seinen Diensten stehenden Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis mit Ausbildung in einem anderen Bundesland besondere Vergütungsregelungen zu treffen, in allgemeiner Weise und rechtsfehlerhaft in Frage stellt. Auch darauf kommt es jedoch nicht an, da das beklagte Land selbst auch den in anderen Bundesländern ausgebildeten Realschullehrern in dem allein maßgebenden Vergütungserlaß vom 11. Juni 1980 Vergütung nach VergGr. II a BAT zuerkennt.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Kiefer

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)